

Satzung
für den

Beamten-
ausschuss
der städt.

Verwaltung
zu

Dänzig



BIBLIOPHILISCHES
INSTITUT LEIPZIG

Od 6174

8^o



1914

N 142 27 19

41927



S. 1920.2611.

Satzung

für den Beamtenauschuß der städtischen Verwaltung
zu Danzig.

Od - 706/24

Ziffer 1.

Bis zur gesetzlichen Regelung wird für die Beamten der städtischen Verwaltung zu Danzig ein Beamtenauschuß auf folgender Grundlage errichtet.

Ziffer 2.

Der Begriff „Beamte“ im Sinne dieser Satzung umfaßt die planmäßig lebenslanglich und auf Kündigung angestellten Beamten sowie die Beamtenanwärter, jedoch nicht die Feuerwehrbeamten.

Ziffer 3.

Der Beamtenauschuß bildet die Berufsvertretung der städtischen Beamten, deren Interessen er wahrzunehmen hat. Er besteht aus 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder (und Ersatzmitglieder) verteilt sich auf die einzelnen Wahl-Gruppen nach Verhältnis der Kopfzahl. Als Wahl-Gruppen gelten:

- a) Gehaltsgruppen 10 u. 11,
- b) " 8 u. 9,
- c) " 7,
- d) " 4—6,
- e) " 2 u. 3.

Ziffer 4.

Die Wahlzeit läuft vom 1. April bis zum 31. März nächsten Jahres.

Wahlberechtigt sind die in Ziffer 2 genannten Personen beiderlei Geschlechts, soweit sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, wählbar jedoch nur dann, wenn sie der Beamtenorganisation angehören; Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl ist eine unmittelbare und geheime aufgrund von Vorschlagslisten und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Scheidet während der Wahlzeit aus einer Wahlgruppe ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied, scheidet auch dieses aus, so kann bis zum Ablauf der Wahlzeit die Stelle unbefetzt bleiben oder auch (auf Antrag der Gruppe) eine Neuwahl beider durch die in Betracht kommende Gruppe stattfinden.

Ziffer 5.

Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt im Ausschuß jederzeit durch schriftliche Mitteilung niederlegen.

Den Mitgliedern des Beamtenausschusses ist die Ausübung dieses Amtes während der Dienststunden zu ermöglichen, soweit es der Dienst zuläßt; doch sind Ort und Zeit für die Sitzungen mit dem Personaldezernenten zu vereinbaren, falls sie in die Dienststunden fallen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses wird der Magistrat möglichst ein Dienstzimmer für bestimmte Tagesstunden zur Verfügung stellen. Die sächlichen Kosten des Ausschusses trägt die Stadt. Zu Ausgaben, die im Einzelfalle den Betrag von 150 M übersteigen, ist vorher die Zustimmung des Magistrats einzuholen. Dieser behält sich vor, jederzeit eine Prüfung der Ausgaben — auch in bezug auf ihre Angemessenheit — vorzunehmen.

Ziffer 6.

Nach erfolgter Wahl ladet das älteste Mitglied des Ausschusses innerhalb 8 Tagen zu einer Sitzung ein, in der die Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter, sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter wählen. Wahl durch Zuzuf ist zulässig. Zettelwahl muß erfolgen, wenn mehrere Mitglieder vorgeschlagen werden oder Einspruch gegen den Zuzuf erhoben wird. Der gewählte Vorsitzende übernimmt sofort die weitere Leitung.

Ziffer 7.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beamtenausschusses auch außerhalb der Sitzungen.

Der Schriftführer erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten und führt das Verhandlungsbuch.

An mündlichen Verhandlungen mit Vertretern der Behörden hat außer dem Vorsitzenden mindestens ein zweites Mitglied teilzunehmen. Handelt sich um die Angelegenheit einer bestimmten Beamtengruppe, so ist das zweite Mitglied dieser Gruppe zu entnehmen. Hat die Gruppe keine unmittelbare Vertretung im Ausschuß, so zieht der Vorsitzende einen anderen Beamten der Gruppe hinzu.

Ziffer 8.

Jedes Ausschußmitglied hat die Pflicht, Anträge seitens Angehöriger seiner Wahlgruppe entgegenzunehmen und sie durch den Vorsitzenden dem Ausschuß zu unterbreiten.

Ziffer 9.

Der Beamtenausschuß hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. dahin zu wirken, daß das gute Einvernehmen zwischen dem Magistrat und den Beamten aufrecht erhalten und gefördert wird,
2. Streitigkeiten unter den Beamten durch Vermittelung zu schlichten, falls die Beteiligten es wünschen,
3. Wünsche, Anträge und Beschwerden allgemeiner und persönlicher Art schriftlich oder mündlich dem Magistrat vorzutragen und sich gutachtlich dazu zu äußern,
4. bei Regelung der die Beamten betreffenden Fragen einschl. der Besoldungsfragen und Regelung der Dienstbezüge mitzuwirken.

In welchen Fällen und in welcher Weise dies zu geschehen hat, geht aus der Anlage hervor.

Ziffer 10.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses dürfen für ihre Handlungen anlässlich ihrer Tätigkeit aufgrund dieser Satzung von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß sie dabei gegen die Gesetze verstoßen haben.

Ziffer 11.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses sind zur strengen Verschwiegenheit über alle ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten vertraulicher Natur und solche, für welche Geheimhaltung beschlossen ist, verpflichtet. Sie sind aber befugt und auf Verlangen auch verpflichtet, den Beteiligten, insonderheit dem Kommunalbeamten-Verein als der Beamtenorganisation, über den Erfolg ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Ziffer 12.

Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Natur sind in Gemeinschaft mit dem Kommunalbeamten-Verein vorzubereiten.

Ziffer 13.

Über persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes darf nur in dessen Abwesenheit beraten und beschlossen werden.

Ziffer 14.

Die Sitzungen des Beamtenausschusses sind nicht öffentlich. Sie finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf statt. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als der Hälfte der Mitglieder beantragt wird oder wenn der Magistrat dieses wünscht.

Die Einladung erfolgt schriftlich für jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. In Behinderungsfällen eines Mitgliedes ist die Einladung von diesem rechtzeitig an das Ersatzmitglied weiterzugeben.

Muß in dringenden Fällen ausnahmsweise Einladung durch Fernruf erfolgen, so haben die Mitglieder auch ohne Angabe des Gegenstandes der Verhandlungen zu erscheinen.

Ziffer 15.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nötig.

Die vom Ausschuß zur Weiterleitung bestimmten Anträge und Beschlüsse sind der zuständigen Stelle vom Vorsitzenden zuzustellen.

Ziffer 16.

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Ein Stück der Satzung wird jedem Beamten eingehändigt.

Hierzu: 1 Anlage.

Danzig, den 4. Juni. 1920.

Der Magistrat

Sahm. Ball.

Der Beamtenausschuß der städtischen Verwaltung

Groß.

Schmidt.

Anlage

zur Sitzung des Beamtenausschusses vom 4. Juni 1920.

Zur Ziffer 9 Abj. 4:

I. Arten der Mitwirkung:

Die Mitwirkung der Beamten bei Regelung ihrer Angelegenheiten besteht:

- A. in einem Recht zur gutachtlichen Äußerung,
 - B. in einem Antragsrecht.
- A. Das Recht der gutachtlichen Äußerung wird ausgeübt, **unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung:**
1. bei Festsetzung von **Grundsätzen** über Einstellung und Anstellung, Annahme und Ausbildung von Anwärtern, über Anrechnung auswärtiger Dienstzeit, über Fortbildung, über Prüfungen, über Beförderungen, Kündigungen und Entlassungen, über Urlaubsvorschriften, über Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung, über Nebenbeschäftigung (über die Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen),
 2. bei Besoldungsfragen und Regelung von Dienstbezügen,
 3. bei dem Erlass oder der Abänderung allgemeiner Dienstvorschriften (auch Abgrenzung von Befugnissen einzelner Beamten-gruppen); bei der Festsetzung der Dienstzeiten,
 4. **in Einzelfällen:** Bei Abweichung von Anstellungsgrundsätzen, bei Anrechnung auswärtiger Dienstzeit, bei Anstellungen, Beförderungen sowie Versetzungen, soweit sie eine disziplinarische Maßnahme (Strafversetzung) darstellen, bei Versagung von Gehaltszulagen, bei Versetzungen in den Ruhestand gegen den Willen des Beteiligten — ausgenommen im Disziplinarwege — bei Kündigungen und Entlassungen, bei Vermehrung und Verminderung planmäßiger Stellen,
 5. auf Antrag der Beteiligten: bei Verlängerung der Probeprobendienstzeit, bei Versagung der Erlaubnis zur Übernahme von Neben-ämtern.
- B. Das **Antragsrecht** ist gegeben bei persönlichen Angelegenheiten des einzelnen Beamten, z. B. bei Beschwerden und bei Anträgen auf Unterstützungen usw.

II. Verfahren:

- A. Der Magistrat wird in allen unter A genannten Fällen die gutachtliche Äußerung vom Beamtenauschuß einfordern. Der Beamtenauschuß kann aber auch ohne Aufforderung entsprechende Anträge stellen.

Bei Beförderungen und Anstellungen übersendet der Magistrat dem Beamtenauschuß vor der Besetzung der freiverdenden Stelle eine Liste der von ihm in Aussicht genommenen Kandidaten. Der Beamtenauschuß äußert schriftlich etwaige Bedenken gegen die Eignung und kann Gegenvorschläge machen.

Beabsichtigt der Magistrat trotzdem einen Kandidaten seiner Liste zu wählen, so hat er dem Beamtenauschuß Gelegenheit zur mündlichen Besprechung zu geben.

- B. Die Stellung der Anträge usw. erfolgt auf Wunsch der Beteiligten durch den Beamtenauschuß.



NÁRODNÍ KNIHOVNA ČESKÉ REPUBLIKY



BRITISH COLUMBIA

K

Od 8°
6174



Национална библиотека
Републике Србије